

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann, Verena Kämmerling und Andre Bock (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

**Wie kann die Resilienz der niedersächsischen Energieinfrastruktur gestärkt werden?**

Anfrage der Abgeordneten Jonas Pohlmann, Verena Kämmerling und Andre Bock (CDU), eingegangen am 08.07.2025 - Drs. 19/7733,  
an die Staatskanzlei übersandt am 14.07.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 18.08.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Schutz der europäischen Energieinfrastruktur erfordert zahlreichen Wissenschaftlern zufolge vor dem Hintergrund externer Bedrohungen wie Naturkatastrophen, Cyberangriffe, Sabotagen, Spionagen oder geopolitischer Krisen zusätzliche politische Maßnahmen.<sup>1</sup> Das ehemals grün geführte Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz teilt diese Ansicht, wie u. a. aus dem „Achten Energieforschungsprogramm“ hervorgeht.<sup>2</sup>

Aktuell wird der Schutz der Energieinfrastrukturen auf Bundesebene durch das IT-Sicherheitsgesetz und die damit verbundene BSI-Kritisverordnung geregelt. Im November 2024 beschloss die Bundesregierung zudem den Entwurf eines geplanten „KRITIS-Dachgesetzes“, das erstmals sektorenübergreifende Mindeststandards für den physischen Schutz und das Krisenmanagement kritischer Infrastrukturen im Einklang mit der CER-Richtlinie (EU 2022/2557) festlegen soll. Dieses befindet sich aufgrund der vorgezogenen Bundestagswahlen aktuell noch im parlamentarischen Verfahren.<sup>3</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Energieversorgung ist in Deutschland rein privatwirtschaftlich organisiert. Somit kommt den am Markt tätigen Unternehmen der Energiewirtschaft die zentrale Rolle bei der Aufrechterhaltung der Energieversorgung zu. Energieversorgungssicherheit ist als zentrales Ziel im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verankert, dort wird auch die Verantwortlichkeit der Unternehmen definiert. Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Versorgungssicherheit setzen neben den nationalen Vorgaben auch Verordnungen der EU-Kommission, wie beispielsweise die Verordnung über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (sogenannte „SOS-Verordnung“) oder die Verordnung über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor.

Im Januar 2023 traten die Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS-2-Richtlinie) sowie die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie), die zur Stärkung der Resilienz von Kritischen Infrastrukturen (KRITIS) für alle Mitgliedstaaten beitragen sollen, in Kraft. Während die Vorschriften der CER-Richtlinie die physische

<sup>1</sup> <https://www.acatech.de/publikation/das-energiesystem-resilient-gestalten-massnahmen-fuer-eine-gescherte-versorgung/download-pdf/?lang=de>

<sup>2</sup> <https://www.energieforschung.de/forschungsmissionen-fuer-die-energiewende/energieforschungsprogramm-des-bmwk>

<sup>3</sup> <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bevoelkerungsschutz/schutz-kritischer-infrastrukturen/schutz-kritischer-infrastrukturen-artikel.html> und <https://www.openkritis.de/it-sicherheitsgesetz/kritis-dachgesetz-sicherheitsgesetz-3-0.html>

Widerstandsfähigkeit von KRITIS gegenüber Bedrohungen in Form von etwa Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder Sabotage betreffen, enthält die NIS-2-Richtlinie Vorschriften zur Sicherheit von Netz- und Informationssystemen. Die NIS-2-Richtlinie soll in Deutschland als NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz (NIS2UmsuCG), die CER-Richtlinie durch ein KRITIS-Dachgesetz umgesetzt werden. Diese Umsetzungsvorhaben auf Bundesebene werden von der Landesregierung begrüßt und intensiv begleitet. Das Land Niedersachsen hat seine rechtlichen Umsetzungsverpflichtungen aus der NIS-2-Richtlinie mit dem Gemeinsamen Runderlass der Landesregierung „Umsetzung der NIS-2-Richtlinie in Niedersachsen (NIS2UmsRdErl)“ vom 29.10.2024 bereits vollständig erfüllt.

Das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz) regelt die Aufgaben und Befugnisse des BSI als zentrale deutsche Behörde für IT-Sicherheit. Für Einrichtungen der kritischen Energieinfrastruktur, die in den Anwendungsbereich des BSI-Gesetzes fallen, übernimmt das BSI gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 17 BSI-Gesetz die Aufgaben nach den §§ 8a bis 8c und 8f als zentrale Stelle für die Sicherheit in der Informationstechnik Kritischer Infrastrukturen, digitaler Dienste und der Unternehmen im besonderen öffentlichen Interesse. Den betreffenden Einrichtungen bietet das BSI Unterstützungs- und Beratungsangebote.

Die Betreiber kritischer Energieinfrastrukturen unterliegen den zuvor genannten bundesrechtlichen Vorgaben, die die sichere Strom- und Gasversorgung sowie einen resilienten Betrieb der Energieinfrastruktur gewährleisten sollen. Auch im Bereich der Mineralölversorgung obliegt es den Marktteilnehmern, Lieferketten und damit die Versorgungssicherheit auch in angespannten Situationen aufrechtzuerhalten.

Dem Bund kommt neben der Gestaltung des rechtlichen Rahmens vor allem dann eine aktive Rolle zu, wenn der Markt die Energieversorgung nicht mehr eigenständig gewährleisten kann. Ereignisse, die über die im marktlichen Rahmen stattfindenden Prozesse hinausgehen, z. B. Naturkatastrophen oder geopolitisch bedingte Brennstoffmangelsituationen, wie sie beispielsweise im Jahr 2022 nach Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine aufgetreten sind, liegen im Bereich der staatlichen Risiko- und Krisenvorsorge.

**1. Welche Kriterien legt die Landesregierung zur Definition einer als ausreichend resilient geltenden Energieinfrastruktur zugrunde, und wie schätzt sie auf dieser Grundlage die Resilienz der niedersächsischen Energieinfrastruktur zum aktuellen Zeitpunkt ein?**

Die Resilienz der Energieinfrastruktur beschreibt die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit sowie Erholungsfähigkeit gegenüber extremen Ereignissen und Störungen der Energieversorgung. Sie ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Bewältigung von Krisen. Grundlage einer resilienten Energieinfrastruktur ist die Systemstabilität.

Während für eine sichere Versorgung mit Elektrizität - insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende - vor allem die Sicherstellung ausreichender Erzeugungskapazitäten sowie der Netzausbau und die Netzstabilität von wesentlicher Bedeutung sind, stellt sich im Bereich der Gasversorgung insbesondere die Sicherstellung ausreichender Erdgasimporte als wesentlich dar.

Wichtige Sicherungsmaßnahmen der deutschen Gasversorgungsunternehmen sind - neben einer rückläufigen inländischen Gasförderung - die Diversifikation der Bezugsquellen und Transportwege, die Sicherstellung stabiler Beziehungen zu Lieferanten, der Abschluss langfristiger Gaslieferungsverträge sowie eine verlässliche und resiliente Netzinfrastruktur, einschließlich ausreichend gefüllter Erdgasspeicher. Die Energiekrise 2022/23 hatte zuletzt zu einer Verbesserung dieser Maßnahmen geführt. Dazu zählt z. B. die Diversifizierung der Gasversorgung, d. h. die vollständige Substitution russischer Gaslieferungen und der Aufbau einer eigenen Importinfrastruktur für Flüssigerdgas (LNG) neben der Versorgung über Pipelinegas.

Das deutsche Stromnetz hat einen hohen Vermaschungsgrad und ist (n-1)-sicher ausgelegt. Die Regel der (n-1)-Sicherheit schreibt vor, dass in einem Netz mit maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die Netzsicherheit auch dann gewährleistet bleiben muss, wenn beispielsweise eine Anbindungsleitung oder auch andere Betriebsmittel wie ein Transformator ausfallen. Die Netze

können dann weiterhin uneingeschränkt betrieben werden. Die n-1-Sicherheit trägt somit dazu bei, dass das deutsche Stromnetz derzeit über eine hohe Ausfall- bzw. Versorgungssicherheit verfügt.

Die Sicherstellung einer ausreichenden Energieversorgungssicherheit wird regelmäßig von der Bundesnetzagentur (BNetzA) im Rahmen eines Monitorings nach EnWG beobachtet und erfasst. Die Ergebnisse werden regelmäßig in Berichten veröffentlicht. In diesen Berichten werden u. a. die Werte für die bundesweite durchschnittliche Versorgungsunterbrechungsdauer je angeschlossenem Letzerverbraucher, der sogenannten SAIDI-Index („System Average Interruption Duration Index“) für Strom und Gas vorgestellt. Im Stromsektor lag dieser Wert im Jahr 2023 bei 12,8 Minuten pro Jahr. Für die durchschnittliche Unterbrechung von Letzverbrauchern mit Gas lag der Wert bei 1,26 Minuten.

Auf Basis dieser anhaltend guten Versorgungsqualität in Deutschland ist die Landesregierung davon überzeugt, dass die Netzbetreiber für eine ausreichende Resilienz ihrer Infrastruktur Sorge tragen. Unbeschadet dessen erwartet die Landesregierung von den verantwortlichen Netzbetreibern, die Robustheit des Stromnetzes gegenüber Störungen entsprechend dem Umbau des Energiesystems hin zu dezentralen erneuerbaren Energien anzupassen und permanent entsprechend den rechtlichen Vorgaben und neuen Erkenntnissen zu verbessern.

**2. Durch welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung gegebenenfalls, die Resilienz der niedersächsischen Energieinfrastruktur zu erhöhen, und wann sollen diese jeweils eingeleitet werden?**

Der Landesregierung ist bewusst, dass die kritische Infrastruktur zunehmenden Cyberbedrohungen ausgesetzt ist und damit das Gemeinwohl immer stärker von der Resilienz digitaler Infrastrukturen abhängig ist. Damit hat der Schutz kritischer Infrastruktur gegen Cyberbedrohungen eine hohe strategische Bedeutung. Die Landesregierung hat mit der Cybersicherheitsstrategie Niedersachsen den Beschluss gefasst, Unternehmen, die von regulatorischen Vorgaben betroffen sind, sowie Einrichtungen, die ihre Aufgabe der (regionalen) Daseinsvorsorge unterhalb regulatorischer Schwellenwerte wahrnehmen, bei der Umsetzung von Cybersicherheitsmindestanforderungen zu unterstützen.

Grundsätzlich liegt sektorübergreifend ein wesentlicher Baustein für die Stärkung der Resilienz kritischer Infrastrukturen in der engen Zusammenarbeit zwischen den Betreibern kritischer Infrastrukturen und den Sicherheitsbehörden. Im Zuge des Inkrafttretens der NIS-2-Richtlinie hatte das Niedersächsische Innenministerium (MI) mit dem seinerzeit für Digitalisierung zuständigen Niedersächsischen Wirtschaftsministerium (MW) ein Informationsangebot für erstmalig regulierte Unternehmen bereitgestellt.

MI veranstaltet regelmäßige KRITIS-Tagungen für Unternehmen und Cybersicherheitstage für die Landes- und Kommunalverwaltung, um über neue regulatorische Vorgaben zu informieren, vor aktuellen Gefährdungen zu warnen und den fachlichen und persönlichen Austausch der Teilnehmenden zu fördern. In der Regel nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter aus Unternehmen der niedersächsischen Energieinfrastruktur an den Veranstaltungen teil. Insbesondere der Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wie auch die Zentrale Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) des Landeskriminalamtes Niedersachsen stehen KRITIS-Betreibern wie auch den erstmalig durch die NIS-2-Richtlinie regulierten Unternehmen mit ihrem Informations- und Unterstützungsangebot zur Verfügung.

**3. Welche Initiativen brachte die Landesregierung gegebenenfalls bisher zwecks einer landes- bzw. bundesweiten Resilienzerhöhung der Energieinfrastruktur in den Bundesrat ein?**

Die Initiativen „Bidirektionales Laden als eine bedeutende Technologie für die Energiewende auf den Weg bringen“ (Drs. 496/23 (B)) sowie „Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Ausbauziele für Windenergie auf See“ (Drs. 49/24(B)) wurden von der Landesregierung in den Bundesrat eingebracht. Beide Entschließungen haben neben der unmittelbaren Zielrichtung der Netzstabilität und Erhöhung der Erzeugungskapazität auch eine mittelbare Wirkung auf die Stärkung der Resilienz von kritischer Energieinfrastruktur.

**4. Wurden gegebenenfalls zusätzliche Kosten vonseiten niedersächsischer Energieunternehmen für die eigene Resilienzsteigerung beziffert? Wenn ja, wie hoch sind diese in etwa?**

Der Landesregierung liegen keine belastbaren Kostenangaben zur Resilienzsteigerung von niedersächsischen Energieunternehmen vor.

**5. Gibt es gegebenenfalls einzelne, detaillierte Pläne für den Schutz jeder Energieanlagenart - etwa Kraftwerke, Elektrolyseure, Wärmenetze, Biogasanlagen, Kavernen etc.? Welcher dieser Bereiche sollte nach Einschätzung der Landesregierung am vordringlichsten geschützt werden, und welcher gilt als besonders angreifbar?**

§ 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) schreibt vor, dass die unteren Katastrophenschutzbehörden für die Bekämpfung von Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen die in ihrem Bezirk erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen treffen. Weiter stellen sie gem. § 10 Abs. 1 NKatSG einen Katastrophenschutzplan auf, der externe Notfallpläne und für andere besondere Gefahrenlagen weitere Sonderpläne enthalten soll.

Grundsätzlich sind Notfallpläne gemäß der §§ 10 a bis 10 c NKatSG vorzuhalten. Nach § 10 a NKatSG haben Betriebe und Anlagen mit gefährlichen Stoffen gemäß Seveso-III-Richtlinie externe Notfallpläne vorzuhalten. Diese werden in Absprache mit den Betreiberinnen und Betreibern erstellt und dienen der Vorplanung von Katastrophenschutzmaßnahmen außerhalb dieser Betriebe und Anlagen. Nach § 10 c Abs. 1 S. 3 NKatSG haben die unteren Katastrophenschutzbehörden, in deren Bezirk sich kerntechnische Anlagen, Anlagen zurendlagerung radioaktiver Abfälle oder diesen gleichgestellten Anlagen befinden, örtlich externe Notfallpläne zu erstellen. Diese dienen der Vorbereitung aller an der Notfallreaktion beteiligten Behörden und Organisationen, um in der Lage zu sein, mithilfe dieser Notfallpläne in einem Notfall unverzüglich abgestimmte Entscheidungen zu treffen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Zum zweiten Teil der Frage wird von der Landesregierung keine öffentliche Einschätzung vorgenommen, da die Integrität von zu schützenden Bereichen berührt ist und damit die Interessen Dritter verletzt werden können.

**6. Wird eine Erhöhung der Resilienz auch im Bereich der Wärmenetze und der kommunalen Wärmeplanung gegebenenfalls bereits berücksichtigt bzw. bearbeitet?**

Die kommunale Wärmeplanung dient der Umstellung der Wärmeversorgung einschließlich der Wärmenetze auf erneuerbare Energien, verringert dadurch die Abhängigkeit von fossilen Energien und trägt somit zur Erhöhung der Resilienz bei.

**7. Wie kann der Landesregierung zufolge Resilienz hinsichtlich des fraktionsübergreifend erwünschten Ausbaus von „Smart Grid“-Netzen<sup>4</sup> sichergestellt werden?**

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass neben dem Datenschutz der Schutz gegen die Bedrohung durch Cyberangriffe eine zentrale Voraussetzung für den Betrieb und die Nutzung eines intelligenten Netzes ist. Gleichzeitig ist dies wesentlich für die öffentliche Akzeptanz intelligenter Messsysteme.

Nach § 11 Abs. 1 EnWG sind die Betreiber von Energieversorgungsnetzen verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben. § 11 Abs. 1a EnWG ergänzt, dass der sichere Betrieb eines Energieversorgungsnetzes auch einen angemessenen Schutz gegen Bedrohungen für Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme umfasst. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Datenschutz und Datensicherheit hat das BSI im Auftrag des BMWE Anforderungen an vertrauenswürdige Produktkomponenten

<sup>4</sup> vgl. Drs. 19/4570 und 19/4578

(Smart-Meter-Gateway mit integriertem Sicherheitsmodul - SMGW), deren sicheren IT-Betrieb (Administration) und an die vertrauenswürdige Kommunikationsinfrastruktur (Smart Metering PKI) definiert. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens durch das BSI überprüft. Vor diesem Hintergrund geht die Landesregierung davon aus, dass vom BSI ausreichende Vorkehrungen für eine sichere Datenkommunikation beim Betrieb und Nutzung eines intelligenten Netzes mit intelligenten Messsystemen geschaffen wurden.

**8. Steht die Landesregierung zu den genannten Fragestellungen im Austausch mit Vertretern der niedersächsischen Energiewirtschaft? Wenn ja, in welcher institutionellen Form, und mit welchem Verbindlichkeitsgrad erfolgt dieser Dialog?**

Die Landesregierung steht in ganz unterschiedlichen Formaten im Austausch mit der niedersächsischen Energiewirtschaft.

So findet im Rahmen von Besuchen sowie Sensibilisierungsgesprächen ein Austausch mit Sicherheitsverantwortlichen von Kritischen Infrastrukturen und dem Bereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes statt.

Auch gibt es einen regelmäßigen Austausch des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Netzbetreibern im Rahmen der Task Force Energiewende, u. a. zur beschleunigten Umsetzung des Netzausbau und somit zur Erhöhung der Systemstabilität des Stromnetzes in Niedersachsen, was auch einen zentralen Beitrag zur Stärkung der Resilienz von kritischer Energieinfrastruktur leistet.

Seit Ausrufen der Frühwarnstufe gemäß Notfallplan Erdgas am 30.03.2022 nimmt Niedersachsen regelmäßig an Sitzungen des Bundeskrisenteams Erdgas teil. Dort findet ein Austausch zur Lage der deutschen Erdgasversorgung statt. Die Versorgungslage mit Erdgas ist weiterhin stabil.

**9. Hat die Landesregierung von der niedersächsischen Energiewirtschaft konkrete Wünsche zur Unterstützung oder zur Anpassung regulatorischer Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Resilienzerhaltung bzw. -ausweitung der Energieinfrastruktur erhalten? Falls ja, welche sind dies, und beabsichtigt die Landesregierung, diese umzusetzen? Wenn ja, in welchem Zeitraum? Falls nein, warum wurde eine solche Abfrage gegebenfalls bisher nicht durchgeführt, und ist dies gegebenenfalls für die Zukunft geplant?**

Die Festlegung der regulatorischen Rahmenbedingungen der Energieinfrastruktur ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern. Die Bundesnetzagentur hat 2024 aufgrund europarechtlicher Vorgaben einen intensiven Prozess zur Neugestaltung der bundesdeutschen Grundsystematik des Regulierungssystems Strom und Gas angestoßen, der als Teilaспект untrennbar auch die Resilienzerhaltung bzw. -ausweitung der Energieinfrastruktur enthält. Zu diesem so genannten NEST-Prozess hat die BNetzA einen umfassenden Erörterungsprozess angestoßen, in den auch die niedersächsische Energiewirtschaft konkrete Wünsche und Anregungen eingebracht hat. Dieser Prozess führt zu einem permanenten Austausch der beteiligten Akteure, die niedersächsische Energiewirtschaft und die Landesregierung sind hier aktiv eingebunden. Konkrete Ergebnisse werden von der BNetzA frühestens Ende 2025 erwartet.

Auch im Zusammenhang mit diesem Neugestaltungsprozess sind die Landesregierung und die in ihren Entscheidungen unabhängige Landesregulierungsbehörde in einem offenen und permanenten Austausch mit den niedersächsischen Akteuren der Energiewirtschaft.

Im Rahmen der in der Antwort auf Frage 8 genannten Sensibilisierungsgespräche werden häufig Personenüberprüfungen durch den Staat gewünscht. Grundsätzlich können auch Personen in Wirtschaftsunternehmen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) sicherheitsüberprüft werden. Dies setzt voraus, dass die Unternehmen als lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung eingestuft werden. Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 2 Grundgesetz hat der Bund hier zur Wahrung der Wirtschaftseinheit durch den Erlass der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV) von seinem Recht der Normsetzung Gebrauch gemacht. Damit regelt

der Bund die Festlegung der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen abschließend. Festlegungen von lebenswichtigen Einrichtungen im Sinne des SÜG zur Energiewirtschaft ergeben sich aus § 16 Abs. 1 SÜFV. Die dort notwendigen Sicherheitsüberprüfungen werden durch den Bund durchgeführt. Die Länder haben bezogen auf die Sicherheitsüberprüfung in der Energiewirtschaft keine weitere Regelungskompetenz.

**10. Ist es aus Sicht der Landesregierung denkbar, dass eine stärkere Dezentralisierung die Verteidigungsfähigkeit des Energiesystems erschwert? Oder überwiegt der Vorteil, dass im Schadensfall kleinere Einheiten betroffen wären, und das Gesamtsystem stabiler bliebe?**

Nach Auffassung der Landesregierung lässt sich die Resilienz des Gesamtsystems erhöhen, wenn es als Summe einzeln funktionsfähiger dezentraler Teilsysteme angelegt wird. Der Umbau des Energiesystems mit einer zunehmenden Dezentralisierung unter dem Einsatz netzbildender Komponenten kann somit zur Stärkung von kritischer Energieinfrastruktur beitragen. Im Störungsfall hätte dann ein Ausfall der betroffenen Teilsysteme allenfalls einen geringen Einfluss auf das Gesamtsystem. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von weiterhin funktionsfähigen Teilsystemen, den Regelbetrieb in den betroffenen Teilsystemen schneller wiederherzustellen. Durch die Dezentralität kleiner Erzeugungsanlagen (z. B. PV-Anlagen) in privaten Haushalten oder Unternehmen kann mit entsprechend technischen Voraussetzungen die Versorgung mit Energie auch beim Ausfall des Energiesystems in den jeweiligen Haushalten und Unternehmen temporär aufrechterhalten werden. So könnte sich ein wesentlicher Teil der Bevölkerung beim Ausfall des Energiesystems autark versorgen und würde zudem im Fall des Wiederaufbaus der Energieversorgung die jeweilig betroffenen Teil- oder Gesamtsysteme entlasten.

Unbeschadet dessen ist im Krisenfall für die Verteidigungsfähigkeit die konstruktive Zusammenarbeit von Staat und KRITIS-Betreibern wesentlich, die aus Sicht der Landesregierung gegeben ist.

**11. Wieviel der im Rahmen der „REPowerEU“-Strategie<sup>5</sup> für Deutschland vorgesehenen 2,3 Milliarden Euro erhält Niedersachsen bzw. wie werden die Mittel konkret aufgeteilt?**

In der Pressemitteilung vom 2. Mai 2024 wird berichtet, dass Deutschland bei der EU-Kommission beantragt habe, ein REPowerEU-Kapitel in Höhe von 2,3 Milliarden Euro in seinen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) aufzunehmen. Aus einer weiteren Pressemeldung vom 28. Juni 2024 ist zu nehmen, dass die EU-KOM den überarbeiteten Aufbau- und Resilienzplan (ARP) Deutschlands samt seinem REPowerEU-Kapitel positiv bewertet habe und Deutschland im Rahmen des ARP insgesamt über 30,3 Milliarden Euro Finanzhilfen abrufen kann. Das REPowerEU-Kapitel Deutschlands enthält zwei neue Reformmaßnahmen, zwei neue Investitionen und eine erweiterte Investitionsmaßnahme, um die Ziele des REPowerEU Plans zu verwirklichen und Europa weit vor 2030 von fossilen Brennstoffen aus Russland unabhängig zu machen.

Die 100 Empfänger, die in Deutschland die höchsten Beträge zur Ausführung von Maßnahmen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) erhalten haben, werden vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht und zweimal jährlich aktualisiert (Stand 20.05.2025).

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Europa/DARP/top-100-empfaenger.html>

Die Landesregierung hat bisher keine Mittel aus dem REPowerEU-Kapitel des DARP erhalten.

---

<sup>5</sup> [https://germany.representation.ec.europa.eu/news/deutschland-will-mit-23-milliarden-euro-resilientere-energieversorgung-sichern-2024-05-02-0\\_de](https://germany.representation.ec.europa.eu/news/deutschland-will-mit-23-milliarden-euro-resilientere-energieversorgung-sichern-2024-05-02-0_de)